



Rat der
Europäischen Union

09511/EU XXV. GP
Eingelangt am 01/03/16

Brüssel, den 1. März 2016
(OR. en)

5870/16

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0315 (NLE)

CLIMA 7
ENV 53
ONU 12
FORETS 5
AGRI 49

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses
Nr. 529/2013/EU zwecks Einbeziehung der Referenzwerte für die
Waldbewirtschaftung, der Mindestwerte für die Definition von Wald und des
Basisjahres für die Emissionen für die Republik Kroatien

5870/16

AF/II

DGE 1

DE

BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses Nr. 529/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
zwecks Einbeziehung der Referenzwerte für die Waldbewirtschaftung,
der Mindestwerte für die Definition von Wald
und des Basisjahres für die Emissionen
für die Republik Kroatien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Beitrittsakte der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 50,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Erfordern vor dem Beitritt erlassene Rechtsakte der Organe aufgrund des Beitritts eine Anpassung und sind die erforderlichen Anpassungen in der Akte über den Beitritt oder ihren Anhängen nicht vorgesehen, so erlässt nach Artikel 50 der Akte über den Beitritt Kroatiens der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Rechtsakte, sofern nicht die Kommission den ursprünglichen Rechtsakt erlassen hat.
- (2) In den Anhängen II, V und VI des Beschlusses Nr. 529/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind - nach Mitgliedstaaten - Referenzwerte für die Waldbewirtschaftung, Mindestwerte für die Definition von Wald bzw. das Basisjahr/der Basiszeitraum für die Emissionen festgelegt.
- (3) Nach dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 sollte auch der Referenzwert für die Waldbewirtschaftung, Mindestwerte für die Definition von Wald sowie ein Basisjahr für Kroatien in die Anhänge II, V und VI des Beschlusses Nr. 529/2013/EU aufgenommen werden.
- (4) Der Beschluss Nr. 529/2013/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss Nr. 529/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft und über Informationen zu Maßnahmen in Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 80).

Artikel 1

Der Beschluss Nr. 529/2013/EU wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II wird nach dem Eintrag für Bulgarien folgender Eintrag eingefügt:
„Kroatien - 6 289“
2. In Anhang V wird nach dem Eintrag für Bulgarien für Fläche (ha), Beschirmung (in %) und Baumhöhe (in m) folgender Eintrag eingefügt:
„Kroatien 0,1 10 2“
3. In Anhang VI wird nach dem Eintrag für Bulgarien folgender Eintrag eingefügt:
„Kroatien 1990“.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident